

WALDORDNUNG DER GEMEINDE UNTERVAZ

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.
Grundsatz	Art. 2 Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

II. Verwaltung

Organisation	Art. 3 Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst oder kann sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Forstrevierverband zusammenschliessen.
Verwaltung und Aufsicht	Art. 4 Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef.
Gemeindevorstand	Art. 5 Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Revierstatuten ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er <ul style="list-style-type: none"> a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde; b) wählt den Revierförster und die Mitglieder der Forstgruppe; c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest; d) genehmigt das Jahresprogramm; e) erstellt das Budget; f) überwacht den gesamten Forstbetrieb; g) entscheidet über die Anstellungsbedingungen der ständigen Angestellten; h) vergibt grössere Arbeiten; i) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung. Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.
Waldchef	Art. 6 Der Waldchef: <ul style="list-style-type: none"> a) arbeitet mit an der Vorbereitung wichtiger forstlicher Anliegen und Projekte; b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung; c) überwacht die Betriebsführung.
Revierförster / Betriebsleiter	Art. 7 Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet. Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen ¹ und gemäss Stellenbeschrieb. ¹ AB über Wahl und Anstellung, Rechte und Pflichten der Bündner Revierförster.

III. Waldbewirtschaftung

Zielsetzung	Art. 8 Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.
Jahresprogramm	Art. 9 Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.
Arbeitssicherheit	Art. 10 Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte ² und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden. ² Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter im Kanton Graubünden
Holzschutz	Art. 11 Wo es aus phytosanitären Gründen (Schutz vor tierischen und pflanzlichen Schädlingen) und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.
Infrastruktur	Art. 12 Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.
Benützung der Waldstrassen	Art. 13 Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt. Ausnahmen regelt die Gemeinde im Reglement für das Befahren der Strassen im Berggebiet mit Motorfahrzeugen.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Vermarktung	Art. 14 Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.
Holzverkauf	Art. 15 Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster nach den Grundsätzen der «Schweizerischen Holzhandelsgebräuche» getätigt.
Interner Verbrauch	Art. 16 Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.
Taxholz	Art. 17 Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz.
Leseholz	Art. 18 Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Der Gemeindevorstand kann den Leseholzbezug von einer Bewilligung abhängig machen und Einschränkungen oder Bedingungen festlegen.
Christbäume, Deckreisig	Art. 19 Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe

Gemeinwirtschaftliche Leistungen **Art. 20**
Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Beweidung **Art. 21**
Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in der Alp- und Weidordnung zu regeln.

Feuer **Art. 22**
Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Campieren **Art. 23**
Das Campieren im Wald ist verboten.

VI. Strafbestimmungen

Zuständigkeit **Art. 24**
Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Bussen **Art. 25**
Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.

Fälligkeit, Rechtsmittel **Art. 26**
Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Anzeigepflicht **Art. 27**
Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 28**
Die Waldordnung vom 31. August 1981 wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 29**
Diese Waldordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 1. September 1998 und nach Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 5.10.1998/Nr. 1926.

Namens der Regierung:

Der Präsident: Der Kanzleidirektor:
L. Bärtsch Dr. Riesen